



Dipl.-Ök. Susanne Lange
Steuerberaterin

Merkblatt: Risiken beim Vorsteuerabzug

1. Problematik

Als Unternehmer erbringen Sie in vielen Fällen umsatzsteuerpflichtige Leistungen und sind andererseits auch zum Vorsteuerabzug berechtigt (Ausnahme u.a. Kleinunternehmer § 19 UStG). **VORSICHT:** Um in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen, sollten Ihre Eingangsrechnungen gewisse Voraussetzungen erfüllen. Auf einige „Fallen“ weise ich Sie im folgenden hin und bitte um Beachtung, um böse Überraschungen im Rahmen von Betriebsprüfungen und Umsatzsteuernachschauen zu vermeiden.

2. Original einer Rechnung

Um zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein, sollten Sie im Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs im Besitz des Originals der Rechnung sein. Eine Kopie etc. reicht grds. nicht aus. Sollte das Original während der Aufbewahrungsfristen von zehn Jahren verloren gehen, sind Sie in der Beweispflicht, dass das Original zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs vorgelegen hat.

o Übermittlung der Rechnungen per Telefax

Werden Rechnungen per Fax übermittelt, reicht ein Ausdruck als Original nur aus, wenn die Rechnung von einem Standardfax und nicht von einem PC-Fax versendet worden ist. Wissen Sie als Rechnungsempfänger, welches Faxgerät der Rechnungsaussteller im entscheidenden Moment verwendet hat ?

o Elektronische Rechnungen

Vermeehrt werden Rechnungen elektronisch versandt. In den meisten Fällen werden diese lediglich als PDF-Datei ohne eine sog. qualifizierte elektronische Signatur an eine E-Mail als Datei angehängt oder auch nicht im sog. EDI-Verfahren (Electronic Data Underchange) mit Sammelrechnung übermittelt. In diesen Fällen liegt kein Original einer Rechnung vor.

Prüfen Sie daher, ob Ihre elektronisch empfangenen Rechnungen mit einer elektronische Signatur oder per EDI-Verfahren mit Sammelrechnung versandt worden sind. Die Signatur wird z.T. in einer zweiten Datei übermittelt. Die Rechnungsdatei und die Datei der Signatur sind zu speichern und entsprechend der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren aufzubewahren. Zusätzlich ist mit einer Software online eine Übereinstimmung der Rechnung mit der Signatur zu prüfen. Erst wenn das Prüfprotokoll zusammen mit der Rechnung und der Signatur gespeichert sind, liegen die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vor. Es reicht nicht aus, die Rechnung und die Signatur auszudrucken und im Rechnungsordner abzulegen. Sinn der Signatur bzw. des EDI-Verfahrens mit Sammelrechnung ist es, Umsatzsteuerbetrüge zu vermeiden und jederzeit nachzuvollziehen, wer die Rechnung ursprünglich erstellt hat. Der Rechnungsempfänger ist derjenige, der nachzuweisen hat, dass im Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs eine Originalrechnung mit allen Bestandteilen vorgelegen hat.



Übrigens: Eine elektronische Rechnung darf nur versandt werden, wenn der Empfänger zugestimmt hat. Fehlt diese Zustimmung, ist eine Rechnung in Papierform ggf. per Post zuzustellen!

3. Rechnungsanforderungen

Die Anforderungen an die Rechnungen sind je nach Rechnungsbetrag unterschiedlich. Für sog. Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Betrag von max. 150 € reichen die Kassenbelege i.d.R. aus. Wird dieser Betrag aber überschritten, ist vom Leistenden eine ordnungsgemäße Rechnung anzufordern. Achten Sie bitte auf die Vollständigkeit der folgende Rechnungsangaben:

- Name und Anschrift des Rechnungsausstellers
- Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsausstellers
- Name und Anschrift des Rechnungsempfängers/Kunden
- Rechnungsdatum
- einmalige und fortlaufende Rechnungsnummer
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung (Datum bzw. Monatsangabe)
- Angabe zur Menge und Art der Lieferung oder Leistung
- Nettoentgelt für die Lieferung oder Leistung (bei unterschiedlichen Steuersätzen entsprechend aufgeschlüsselt)
- Umsatzsteuersatz, z.B. 19 oder 7%
- Ausweis des Umsatzsteuer-Betrages
- Ausweis des Brutto- bzw. Gesamtrechnungsbetrag

Werden diese Rechnungsangaben nicht vollständig bei Rechnungsbeträge über 150 € aufgeführt, steht Ihnen kein Vorsteuerabzug zu!

4. Aufbewahrungsfristen

Die Rechnungen sind 10 Jahre lang lesbar aufzubewahren. Insbesondere Kassenbelege werden auf sog. Thermopapier ausgedruckt und die Lesbarkeit lässt bereits innerhalb eines Jahres deutlich nach. Um den Vorsteuerabzug auch nach 10 Jahren nachweisen zu können, sind diese Belege bitte zu kopieren!

5. Fazit

Um Sie vor unliebsamen Überraschungen im Rahmen von Betriebsprüfungen u.a. zu bewahren, bitte ich Sie, die o.g. Hinweise ernst zu nehmen. Auf die Vorlage von Originalen wird besonders im Zeitalter der elektronischen Übertragungsmöglichkeiten streng geachtet. Liegen die Originale nicht vor, wird der geltend gemachte Vorsteuerabzug nicht akzeptiert, so dass sich u.U. schmerzhaft Umsatzsteuernachzahlungen ergeben, die ggf. auch noch mit 6 % verzinst werden. Dem Traum von einem „papierlosen Büro“ werden einige Stolpersteine in den Weg gelegt, da die Anforderungen verbunden mit dem zusätzlichen Arbeitsaufwand ungleich hoch sind. Aus diesen Gründen ist es - auch im Hinblick auf die Ungewissheit, welches Fax der Übertragende verwendet – leider oft der sichere Weg, die Rechnung per Post anzufordern.